

nisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Verichte gesprochenes Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5.

Der Kläger
führt den Ver-
klagten.

Welche Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Verichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Erkenntniß dieser Verichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe Etwas gegen den Beklagten, sondern auch, insofern es Etwas gegen den Kläger, z. B. rüchichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6.

überklagt.

Zu der Insinuation der von dem Verichte des einen Staates an einen Unterthan des andern, auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Vericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Artikel 3. sich modificirt.

Art. 7.

Provocations-
Klag.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Verichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruches gehören würde; es wird daher die vor diesem Verichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocanten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 8.

Persönliche
Verichtsstände.

Der persönliche Verichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Verichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates in der Regel, und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen spezielle Verichtsstände concurrenzen, nur vor ihrem respectiven persönlichen Richter belangt werden dürfen.